53. Jahrgang. № 18. Montag, 18. Januar 1909.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Bezugsgebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung (an Sonn- und Montagen nur einmal) 2,50 Mk., durch auswärtige Kommissionäre 3,50 Mk. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 Mk. ohne Bestellgeld. Die den Lesern von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugehenden Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Anzeigen-Tarif. Annahme von Ankündigungen bis nachm. 3 Uhr, Sonntags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1/2 1 Uhr. Die einspaltige Grundzeile (ca. 6 Silben) 25 Pf., Familien-Nachrichten aus Dresden 20 Pf., Geschäfts-Anzeigen aus der Privatstelle Zeile 30 Pf.; die zweispaltige Zeile a. Textseite 60 Pf. — In Nummern nach Sonn- u. Feiertagen: die einspaltige Grundzeile 30 Pf., auf Privatseite 40 Pf., Familien-Nachrichten a. Dresden die Grundzeile 25 Pf. — Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. — Jedes Belegblatt kostet 10 Pf.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: Nr. 11 und 2096.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Lobeck & Co. Hoflieferanten Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen. | **Chocoladen, Cacaos Desserts.** Einzelverkauf: Dresden, Altmarkt 2.

Photographie in natürlichen Farben. Jougla-Omnicolorplatten :: Lumière-Autochromplatten. Autochrom-Marouflampatronen für bunte Aufnahmen bei künstlichem Licht. **Carl Plaul,** Königl. u. Prinzl. Hofl., Wallstr. 25.

Gummi- Schläuche, Platten, Schnüre, Ringe, Klappen, Puffer, Walzen, sowie **alle Maschinenbedarfs-Artikel** wie: Stopfbüchsen-Packungen, Selbstöler, Wasserstandsgläser, Maschinenöle en gros liefern in besten Qualitäten billigst en detail. *Gummi- u. Asbest-Compagnie* Reinhard Stichler & Böttger, Dresden, Wettinerstr. 16.

Julius Schädlich Am See 16, part. u. I. Et. **Beleuchtungs-Gegenstände** für Gas, elektr. Licht, Petroleum, Kerzen.

Heinr. Meyers preisgekrönter **Medizinal-Dorschlebertran** von Kindern gern genommen. Flasche M. 3.50, 1.75, 1.— und 50 Pfg. Versand nach auswärts. **Königl. Hofapotheke** DRESDEN-A., Georgentor.

Für eilige Leser.

Mutmaßliche Witterung: Mild, bedeckt.

Finanzminister Dr. v. Rüger sagte einer Deputation der Mittelstandsvereinigung zu, die Regierung werde alles tun, um die Ziele des Mittelstandes zu fördern.

Der Bericht der Ersten Kammer über die neuen Wahlrechtsvorschläge ist erschienen.

Staatssekretär Dernburg hielt gestern hier vor einer zahlreichen Versammlung einen Vortrag über unsere Kolonien, dem auch der König beiwohnte.

In Dresden fanden gestern Wahlrechtsdemonstrationen statt, wobei es zu heftigen Zusammenstößen zwischen Polizei und den Demonstranten kam.

Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände faßte eine Resolution zugunsten des Arbeitskammergesetzes.

Der Kaiser von Oesterreich verlieh der Königin von Italien das Großkreuz des Elisabethordens.

Es ist die Herstellung einer Fernsprechverbindung zwischen Deutschland und England geplant.

Das neue Wahlrecht.

Die neue Fassung des Wahlgesetzes, wie sie in der verstärkten ersten Deputation der Ersten Kammer festgestellt worden ist, liegt jetzt in dem gestern ausgegebenen Bericht dieser Deputation vollständig vor. Dieser Bericht — 59 Seiten umfassend — ist das Ergebnis von neun Sitzungen, die in der Zeit vom 10. Dezember 1908 bis zum 16. Januar 1909 abgehalten wurden. Er ist vom Berichterstatter der Deputation, Geheimen Rat Dr. Wach, verfaßt und zeichnet sich durch wohltuende Objektivität und Sachlichkeit aus. Die Verhandlungen sind, wie mehrfach betont wird, in enger Fühlungnahme mit den Vertretern der Regierung und der Mehrheitsparteien der Zweiten Kammer gepflogen worden, und es ist dadurch erfreulicherweise — wie schon bekannt geworden — trotz der Kürze der verfügbaren Zeit ein Resultat erzielt worden, das ein Zustandekommen der Wahlrechtsreform als sicher erscheinen läßt. Die Deputation der Ersten Kammer hat 4 Vorschläge erörtert und sie den Vertrauensmännern der Zweiten Kammer zur Vorprüfung unterbreitet. Nach eingehenden Verhandlungen ist man darauf zugekommen, die gefaßten Beschlüsse in das von der Regierung vorgelegte Wahlgesetz einzuarbeiten: das Ergebnis ist in Anlage F des Deputationsberichtes niedergelegt. Aus der Neufassung des Wahlgesetzes seien folgende Bestimmungen hervorgehoben:

§ 1. Der § 68 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung: Die Zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus 91 Abgeordneten gebildet, von denen 43 Abgeordnete in städtischen und 48 Abgeordnete in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden. Künftige Eingemeindungen oder Aenderungen der Gemeindeverfassung einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß. § 2. Der § 71 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung: Die Abgeordneten der Zweiten Kammer der Ständeversammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der 6 Jahre wird die Kammer neu gewählt. Scheidet ein Abgeordneter vor dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode aus der Kammer aus, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Wahlperiode. Die Abgeordneten hören auf, Mitglieder der Kammer zu sein, wenn: a) sie die Wählbarkeit verlieren, b) sie im Staatsdienste angestellt oder in ein höheres Amt befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten, c) der König die Kammer auflöst oder d) sie freiwillig aus der Kammer ausscheiden. In den Fällen unter b bis d können sie sofort wiedergewählt werden.

I. **Allgemeine Bestimmungen.** § 3. In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen. § 4. Das Staatsgebiet wird in 91 Wahlkreise geteilt. § 5. Die zu Dresden, Leipzig und Chemnitz gehörigen Wahlkreise werden vom Stadtrate gebildet. § 9. Stimmberechtigt ist jeder Sachse männlichen Geschlechts, der eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet, bei Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens zwei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung hat. § 10. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind: a) Personen, die unter Vormundschaft stehen; b) Personen, zu deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens; c) Personen, denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung; d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht worden sind; e) Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen; f) Personen, die bei Abschluß der Wählerliste mit den seit länger als zwei Jahren fälligen direkten Staats- oder Gemeindesteuern im Rückstande sind; g) Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben. — Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen: 1. die Krankenunterstützung, 2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege, 3. Unterstützungen zum Zwecke der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf, 4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind, 5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Von besonderer Wichtigkeit ist der § 11, der die Verteilung der Zusatzstimmen regelt:

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, soweit ihm nicht nach den folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen.

A. **Zwei Stimmen** haben die Wahlberechtigten, a) die ein Einkommen von mehr als 1600 Mk. haben, b) die aus öffentlichem Amt oder aus privater dauernder Anstellung ein Einkommen von mehr als 1400 Mk. beziehen, c) die zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen und aus ihrem Betrieb ein Einkommen von mehr als 1400 Mk. beziehen, d) die bei Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, auf dem mindestens 100 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1250 Mk. übersteigt, e) die beim Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, von dem mehr als 2 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als ein halber Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen, f) die ihre wissenschaftliche Bildung durch Zeugnisse, die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügen, nachweisen können.

B. **Drei Stimmen** haben die Wahlberechtigten, a) die ein Einkommen von mehr als 2200 Mk. haben, b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen von mehr als 1900 Mk. beziehen, c) die ohne sich in öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis zu befinden, aus einer wissenschaftlichen oder höheren künstlerischen Tätigkeit (als Rechtsanwälte, Aerzte, Hochschullehrer, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller oder in ähnlicher Lebensstellung) mehr als 1900 Mk. Einkommen beziehen, d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 150 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1600 Mk. übersteigt, e) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 4 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als 1 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

C. **Vier Stimmen** haben die Wahlberechtigten, a) die ein Einkommen von mehr als 2800 Mk. haben, b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen oder im Sinne Litera B c ein Einkommen von über 2500 Mk. beziehen, c) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 200 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 2200 Mark übersteigt, d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 8 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau, oder mehr als 2 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen. Wer bei Abschluß der Wählerliste das 50. Lebensjahr vollendet hat, führt eine Zusatzstimme (Altersstimme). Mehr als 4 Stimmen stehen keinem Wähler zu.

§ 12. „Einkommen" oder „Gesamteinkommen" im Sinne des § 11 ist das Jahreseinkommen, welches der Wähler im letzten Kalenderjahr vor der Aufstellung der Wählerliste zur Staatseinkommensteuer versteuert hat. Als Einkommen aus öffentlichem Amt gilt auch der Pensionsbezug. Das Stimmrecht der Miteigentümer bestimmt sich für jeden selbständig nach der Größe seines Anteils unter Berücksichtigung der Kulturart. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben jeder das Stimmrecht unabhängig voneinander. Eine private Anstellung gilt als eine dauernde, wenn die gesetzliche oder vertragsmäßige Kündigungsfrist mindestens 6 Wochen beträgt, oder wenn in Ermangelung einer solchen Frist der Vertrag auf mindestens 1 Jahr geschlossen ist. Dies Erfordernis ist urkundlich nachzuweisen. § 13. Kein Wähler darf das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben. § 14. Als Abgeordneter ist wählbar der Sachse männlichen Geschlechts, der seit mindestens drei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt, ebensolange im Königreich Sachsen seinen Wohnsitz hat, eine direkte Staatssteuer entrichtet und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausschließungsgründe des § 10 gelten auch für die Wählbarkeit. Aktive Staatsminister und Personen, die in aktiven ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

II. **Wahlbezirke und Wahlbehörden.** § 15. In jedem Wahlkreise werden zur Abgabe der Stimmen Wahlbezirke gebildet, und zwar für die Städte mit der Revidierten Städteordnung durch den Stadtrat, für die mittleren und kleinen Städte durch den Bürgermeister, für die Landgemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern durch den Gemeindevorstand, für die übrigen Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke durch die Amtshauptmannschaft. Kleine Städte, Dörfer und selbständige Gutsbezirke sowie einzeln gelegene Grundstücke dürfen mit anderen Ortschaften desselben Wahlkreises zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Ueber Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Amtshauptmannschaften und zwischen Amtshauptmannschaft und Stadtrat entscheidet die Kreishauptmannschaft. § 16. Die Wahlgeschäfte sind in den Wahlbezirken von den Behörden zu leiten, welche die Wahlbezirke abgrenzen (§ 15). Zur Ermittlung des Wahlergebnisses bestellt das Ministerium des Innern für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar.

III. **Wahllisten.** § 18. Für jeden Ort, und wenn er in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist von der Ortsbehörde eine Liste der stimmberechtigten Wähler aufzustellen, in welcher bei jedem Namen anzugeben ist, wieviel Stimmen dem Wähler (§ 11) zukommen. Wird ein Ort zum Zwecke der Abstimmung in mehrere Bezirke geteilt, so ist die Wählerliste nach den einzelnen Bezirken aufzustellen. Für Wahlbezirke, zu denen mehrere Ortschaften vereinigt sind, bilden die Ortslisten zusammen die Wählerliste. Die Wählerliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Ort der Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen. Soweit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und deren Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist es gestattet, von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen. Auch sind gegen Vergütung der Kosten Vervielfältigungen der Wählerlisten auf Ansuchen sobald als möglich zu gewähren, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Wahltage gestellt ist. § 19. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste sind, bei Verlust des Einwendungsrechts, spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin spätestens zwei Wochen nach dem Beginne der Auslegung, schriftlich oder mündlich bei der Ortsbehörde anzubringen und unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu begründen. Einwendungen, die nicht sofort durch Berichtigung der Liste von der Ortsbehörde erledigt werden, sind von dieser unverzüglich der ihr vorgesetzten Behörde einzuberichten und von der letzteren binnen drei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem zuständigen Bezirks- oder Kreisausschusse zu entscheiden. Die Liste ist, soweit die Entscheidung es anordnet, zu berichtigen und sodann abzuschließen.

IV. **Wahlverfahren.** § 20. Der Wahlvorsteher hat die Abgrenzung des Wahlbezirks sowie Ort und Zeit der Wahl ortsüblich bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Wähler durch Vermittelung der Ortsbehörde zwei Tage vor der Wahl eine kurze Nachricht über Zeit und Ort der Wahl sowie über die Zahl der ihm zustehenden Stimmen mit der Aufforderung zuzufertigen, von seinem Wahlrechte Gebrauch zu machen. Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist indessen die Gültigkeit der Wahl nicht abhängig. § 21. Der Wahlvorsteher ernennt mindestens drei und höchstens sechs Wähler seines Wahlbezirks zu Wahlgehilfen, die mit ihm und dem ebenfalls von ihm zu bestellenden Protokollführer den Wahlvorstand bilden. Die Wahlgehilfen und der Protokollführer sind vom Wahlvorsteher durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Während der Wahlhandlung muß stets mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer sollen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen. Die Gültigkeit der Wahlhandlung ist von der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nicht abhängig. § 22. Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben. Die Stimmzettel müssen von weißem Papiere sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben. Sie sind mit dem Namen des Kandidaten zu versehen, für den der Wähler stimmen will, und müssen die Person des Kandidaten so bezeichnen, daß über diese jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder welche die Namen Nichtwählbarer angeben, sind ungültig. Jeder Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage abzugeben, und zwar von dem Wähler mit 4 Stimmen in einem blauen Umschlage mit dem Aufdrucke A, von dem Wähler mit 3 Stimmen in einem grünen Umschlage mit dem Aufdrucke B, von dem Wähler mit 2 Stimmen in einem gelben Umschlage mit dem Aufdrucke C und von dem Wähler mit einer Stimme in weißem Umschlage mit dem Aufdrucke D. Die Umschläge sollen 12 zu 18 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier sein. An der Wahlstelle ist durch ein Mitglied des Wahlvorstandes jedem Wähler ein Umschlag der ihm zukommenden Art auszuhändigen. Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und nur mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtung an einem oder mehreren, von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so zu stellen, daß er von allen Seiten zugängig ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. § 23. Der Wahlberechtigte, der seine Stimme abgeben will, nimmt den zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten, amtlich abgestempelten Umschlag entgegen, nachdem er zuvor seinen Namen genannt und sich auf Verlangen über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich hierauf in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt seinen Stimmzettel unbeobachtet in den zu dessen Aufnahme bestimmten Umschlag, tritt sodann an den Tisch des Wahlvorstandes und übergibt, nachdem sein Name in der Wählerliste aufgefunden worden ist, den seinen Stimmzettel enthaltenden Umschlag persönlich dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einlegt. Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu